

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Parkstetten

(Friedhofs- und Bestattungssatzung – FBS)

vom 8. Juni 2022

Die Gemeinde Parkstetten erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende **Satzung**:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschrift

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof in Parkstetten (§ 2 -§ 7)
mit den einzelnen Grabstätten und Gedenksteinen (§ 8 - § 21),
2. das gemeindliche Leichenhaus in Parkstetten (§ 22),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 23)

ZWEITER TEIL

Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2

Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3

Friedhofsverwaltung

¹Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). ²Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 4

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) ¹Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber – von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang – geöffnet. ²Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 26) untersagen.

§ 6

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Anzeige bei der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. das Verweilen außerhalb der Öffnungszeiten;
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
 8. Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen;
 9. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern aufzubewahren;
 10. zu rauchen und lärmern;
 11. Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) ¹Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. ²Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. ³Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
- (2) ¹Gärtner und sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit nicht vor Beginn der Arbeiten anzeigen. ²Für Gärtner und sonstige Gewerbetreibende gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 gleichermaßen.
- (3) ¹Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben

die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. ²Abs. 1 und 2 sind nicht anwendbar.

- (4) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).
- (5) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 8

Allgemeines

- (1) ¹Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) ¹Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan), der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. ²In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Über die Grabnutzungsrechte und die Grabbelegung wird eine Grabkartei geführt.

§ 9

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelgrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Erdwahlgräber § 10)
 2. Einzelgrabstätten für Personen ab dem 11. Lebensjahr (Erdwahlgräber § 10)
 3. Familiengräber mit 2 bzw. 3 Grabstellen (Erdwahlgräber § 10)
 4. Urnennischen in Urnenwand (Urnwahlgräber § 11)
 5. Urnennischen in der Urnenstele (Urnwahlgräber § 11)
 6. Erdurnengräber für Bronzeplatte (Urnwahlgräber § 11)
 7. Erdurnengräber mit Granitblock für 2 bzw. 3 Grabstellen (Urnwahlgräber § 11§ 11)

8. Urnennischen in der Urnenwand im Urnenareal (Urnenwahlgräber § 11)

9. Anonyme Erdurnengräber

(2) ¹Die Grabstätten können bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen maximal wie folgt belegt werden:

1. Kindergrab	1 Sarg	1 Urne
2. Einzelgrab	1 Sarg	1 Urne
3. 2-fach Grab	2 Säрге	2 Urnen
4. 3-fach Grab	3 Säрге	3 Urnen
5. Urnennische in Urnenwand	2 Urnen	
6. Urnennische in Urnenstele	2 Urnen	
7. Erdurnengrab für Bronzeplatte	1 Urne	
8. Erdurnengrab mit Granitblock	2 bzw. 3 Urnen	
9. Urnennische in Urnenwand im Urnenareal	2 Urnen	

²Wird keine Sargbestattung vorgenommen, erhöht sich die Zahl der möglichen Urnenbestattungen in einem Erdgrab entsprechend. ³In Ausnahmefällen kann der 1. Bürgermeister eine anderweitige Entscheidung treffen.

§ 10

Erdwahlgräber

(1) ¹Erdwahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 25), längstens für die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. ²Der Nutzungsberechtigte erhält nach Entrichtung der entsprechenden Grabgebühr eine Graburkunde. ³Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) ¹Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Erdwahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und verheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. ²Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 3 Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. ²Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. ³Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt

es der Älteste. ⁴Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

- (5) ¹Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. ²Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. ³Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) ¹Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. ²Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. ³Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) ¹Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Grabnutzungsrecht gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. ²Das Nutzungsrecht kann jeweils nur um 5, 10, 15 oder 20 Jahre verlängert werden. ³Sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten bekannt, werden sie von der Friedhofsverwaltung schriftlich auf die Möglichkeit des Wiedererwerbs hingewiesen. ⁴Nutzungsberechtigte, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, werden durch einen Hinweis an der Grabstätte auf die Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechts hingewiesen.
- (8) ¹Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. ²Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 11

Urnenwahlgräber (Aschebeisetzungen)

- (1) ¹Urnen können in den in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 genannten Gräbern beigesetzt werden. ²Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. ³Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (2) Die Urnennischen in den Urnenwänden und den Urnenstelen sind ebenso wie die Erdurnengräber Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit, längstens für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (3) ¹Anonyme Erdurnengräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden von der Gemeinde zugeteilt werden. ²Es kann nur eine Urne darin beigesetzt werden. ³Ausnahmen können insbesondere bei gleichzeitiger Beisetzung von Verstorbenen zugelassen werden. ⁴Ein Wiedererwerb und eine Verlängerung des Nutzungsrechts sind nicht möglich. ⁵Die anonymen Urnengrabstätten befinden sich im Urnenareal. ⁶Die Kenntlichmachung der Grabstätte sowie die Ablage von persönlichen Trauergaben (Blumenschmuck, Grabkerzen o. ä.) sind nicht erlaubt.
- (4) ¹Eine Urnenbeisetzung ist der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzumelden. ²Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (5) ¹Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Erdwahlgräber (§ 10) für Urnenwahlgräber entsprechend. ²Wird über die Urnenwahlgrabstätten von der Gemeinde entsprechend § 10 Abs. 8 verfügt, so ist sie berechtigt, Aschereste in der von der Gemeinde bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.
- (6) ¹Bei Auflassung der Grabstätten hat der bisherige Grabnutzungsberechtigte dafür zu sorgen, dass gegebenenfalls von der Gemeinde bereitgestellte Urnenverschlussplatten oder Granitblöcke von einem Steinmetz in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. ²Bei Erdurnengräbern mit Bronzeplatte entfernt der gemeindliche Bauhof die Bronzeplatte vom Betonblock; die Bronzeplatte geht in das Eigentum des bisherigen Nutzungsberechtigten über.

§ 12

Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
1. Kindergräber:
Länge: 1,40 m Breite: 0,80 m
 2. Einzelgräber:
Länge: 2,00 m Breite: 0,90 m
 3. Familiengräber mit 2 Grabstellen:
Länge: 2,00 m Breite: 1,80 m
 4. Familiengräber mit 3 Grabstellen:
Länge: 2,00 m Breite: mindestens 2,20 m; höchstens 2,80 m
 5. Urnennischen in Urnenwänden und Urnenstelen:
Länge: 0,44 m Breite: 0,24 m Höhe: 0,33 m
 6. Erdurnengrab (für Bronzeplatte):
Länge: 0,30m Breite: 0,30 m
 7. Erdurnengrab (mit Granitblock):
wie vor Ort vorhanden
 8. Urnennischen in Urnenwand beim Gedenkstein im Urnenareal an der östlichen Friedhofsmauer
wie vor Ort vorhanden
 9. Anonyme Erdurnengräber
Länge: 0,30 m Breite: 0,30 m
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf außer bei Urnenwahlgrabstätten 0,40 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) ¹Die Tiefe der einzelnen Gräber bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt wenigstens:

bei Erwachsenen	1,80 m
Kinder unter 2 Jahren	0,80 m
Kinder bis zum 12 Lebensjahr	1,30 m
Urnenerdbestattungen	0,90 m

²Eine Tieferlegung ist nicht möglich.

§ 13

Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) ¹Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. ²Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art der Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. ³Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) ¹Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. ²In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(5) ¹Das Anpflanzen ausdauernder, hochwachsender Gehölze (Zwergsträucher über 1,30 m, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. ²Alle angepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. ³Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden.

(6) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

(7) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(8) ¹Bei allen Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 10 Abs. 4 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege, Instandhaltung und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. ²Kommt der Nutzungsberechtigte oder sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ³Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht hierüber eine befristete öffentliche Aufforderung. ⁴Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustands erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 28). ⁵Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die

Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
6Das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 14

Erlaubnisfreiheit für Grabmale und bauliche Anlagen; Anzeigepflicht

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern, Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen entsprechend des § 15 und § 16 ist erlaubnisfrei. Sie ist der Friedhofsverwaltung eine Woche im Voraus anzuzeigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

§ 15

Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. Einzelgräber	Höhe: 1,10 m	Breite: 0,70 m
2. Familiengräber	Höhe: 1,30 m	Breite: 1,50 m
3. Kindergräber	Höhe: 0,80 m	Breite: 0,60 m
- (2) Für Grabeinfassungen sind verbindliche Maße festgelegt worden:

1. Einzelgräber	Breite: 0,90 m	Länge: 2,00 m
2. Familiengräber (2-fach)	Breite: 1,80 m	Länge: 2,00 m
3. Familiengräber (3-fach)	Breite mindestens 2,20 m, höchstens 2,80 m	Länge: 2,00 m
4. Kindergräber	Breite: 0,80 m	Länge 1,40 m

§ 16

Gestaltung der Grabmäler

- (1) ¹Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
²Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

- (3) Für die Grabmäler und Grabeinfassungen sollte nur Naturstein verwendet werden. Erlaubt sind auch Findlinge als Grabdenkmal sowie Kreuze aus Metall, Holz und Glas. Die teilweise Abdeckung einer Grabstätte wird ebenfalls zugelassen. Die Abdeckung darf höchstens 2/3 des Ausmaßes der Grabstätte betragen.

§ 17

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

¹Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. ²Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. ³Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18

Gestaltung der Urnengräber

- (1) ¹Die Urnenverschlussplatten für die Urnenwände und die Urnenstelen werden von der Gemeinde gestellt und sind zu verwenden. ²Eine andere Verschlussplatte kann nicht angebracht werden. ³Die Beschriftung und gegebenenfalls notwendige Bohrlöcher an den Urnenverschlussplatten sind von einem Steinmetz so anzubringen, dass diese nach Auflassung der Grabstätte wiederverwendet werden können.
- (2) ¹Die Beschriftung der Urnenverschlussplatten für die Urnenwände und Urnenstelen soll in Form und Farbe den bereits vorhandenen Schriften an den Stelen sowie den Urnenwänden angepasst werden. ³Die Schriftgröße darf 2,5 cm nicht überschreiten.
- (3) ¹Die Beschriftung der Urnenverschlussplatten der Urnenwand beim Gedenkstein im Urnenareal an der östlichen Friedhofsmauer (vgl. § 21) darf nur von einem Steinmetz mittels Sandstrahltechnik ausgeführt werden. ²Die Beschriftung darf nur den Namen, Vornamen sowie das Geburtsdatum und das Sterbedatum enthalten. ³Andere Zusätze sind nicht gestattet. ⁴Das Anbringen von Porzellanbildern mit einer Größe von max. 5 x 7 cm ist gestattet, es muss jedoch gewährleistet sein, dass diese rückstandsfrei und ohne Beschädigung der Urnenplatte entfernt werden können. ⁵Die Beschriftung hat einheitlich, analog den bereits vorhandenen Schriften zu erfolgen.
- (4) Die Erdurnengräber mit Bronzeplatte werden mit einem Betonblock abgedeckt, auf dem eine Bronzeplatte mit Inschrift in für diese Erdurnengräber einheitlicher Schriftart anzubringen ist. Diese Beschriftung darf nur den Namen, Vornamen sowie Geburts- und Sterbedatum enthalten. Als Zusatz kann zwischen Kreuz (oder ähnlichen religiösen Symbolen), Rose und Rosenkranz gewählt werden. Andere Zusätze sind nicht gestattet.

- (5) Bei den Erdurnengräbern mit Granitblock muss von einem Steinmetz eine bei allen Blöcken einheitliche Beschriftung mittels Sandstrahltechnik durchgeführt werden. Diese Beschriftung darf nur den Namen, Vornamen sowie Geburts- und Sterbedatum enthalten. Als Zusatz kann zwischen Kreuz (oder ähnlichen religiösen Symbolen), Rose und Rosenkranz gewählt werden. Bilder und kleine Halterungen für Kerzen werden ebenfalls erlaubt. Andere Zusätze sind nicht gestattet.

§ 19

Standicherheit

- (1) ¹Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. ²Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e. V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V.) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Der Grabnutzungsberechtigte oder sonst Verpflichtete hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. ²Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
- (3) ¹Stellt die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Firma einen oder mehrere Mängel in der Standicherheit fest, und werden diese trotz vorangegangener schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung vom Grabnutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten nicht beseitigt, kann die Gemeinde das Grabmal auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen (Ersatzvornahme, §28).²Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standisches Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten zur Wiederherstellung der Standicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (4) Bei Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 20

Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 25) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. ²Die Grabstätten sind einzuebnen. ³Kommt der Nutzungsberechtigte oder sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ⁴Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustands erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten

oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 28). ⁵Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ⁶Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. ⁷Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- (3) ¹Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. ²Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 21

Gedenkstein und Gedenktafel

- (1) ¹Im Bereich des Urnenareals an der östlichen Friedhofsmauer befindet sich ein Gedenkstein. ²Hier können auf Antrag ihrer Angehörigen die Namen der Verstorbenen angebracht werden, deren Gräber aufgelöst wurden. ³Die Beschriftung (zulässig nur Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr) hat einheitlich zu erfolgen und muss von einem Steinmetz mittels Sandstrahltechnik ausgeführt werden. ⁴Auf dem Gedenkstein ist die Ablage von Blumen, Grablichtern usw. für die umliegenden Urnengräber zulässig.
- (2) ¹Eine Gedenktafel aus Granit befindet sich an der einer der Urnenwände. ²Hier können auf Antrag ihrer Angehörigen die Namen der Verstorbenen angebracht werden, deren Gräber aufgelöst wurden. ³Die Beschriftung (zulässig nur Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr) hat einheitlich zu erfolgen und darf nur von einem Steinmetz mittels Sandstrahltechnik ausgeführt werden.

VIERTER TEIL

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 22

Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff der Bestattungsverordnung – BestV) –
1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und
 2. zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

- (2) ¹Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden. ²Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung von Leichen vorhanden ist.
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
 - d) ¹In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. ²Die Öffnung des Sarges bei den Bestattungsfeierlichkeiten ist grundsätzlich nicht zulässig. ³Eine Öffnung des Sarges ist bis eine Stunde vor der Trauerfeier zu dem Zweck, die nächsten Angehörigen den Verstorbenen noch einmal sehen zu lassen, zulässig, sofern nicht in Anbetracht der seit dem Tode verfloßenen Zeit und der Jahreszeit anzunehmen ist, dass die Leiche in Verwesung übergegangen ist. ⁴Darüber hinaus bleibt der Sarg im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes geschlossen.
 - e) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, in allen anderen Fällen der Zustimmung der Gemeinde.

FÜNFTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23

Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung der Urnen,
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges/der Urne vom Leichenhaus zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- Ausschmücken des Leichenhauses (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)

obliegen dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde als Erfüllungsgehilfen beauftragten Bestattungsunternehmen.

SECHSTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 24

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und dem gegebenenfalls zuständigen Pfarramt fest.

§ 25

Ruhezeiten

¹Die Ruhezeit für Kindergräber (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) wird auf 15 Jahre, für alle anderen Gräber auf 20 Jahre festgesetzt. ²Die Ruhezeit für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer beträgt 10 Jahre.³Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 26

Exhumierung und Umbettung

- (1) ¹Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. ²Sie darf nur erteilt werden, wenn keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind und während der Ruhezeit ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) ¹Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. ²Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.
- (3) ¹Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. ²Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. ³Die Durchführung der Umbettung obliegt dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

SIEBTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 24 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Exhumierung und Umbettung zuwiderhandelt (§ 26),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen entgegen § 20 entfernt,
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 13).

§ 28

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel; Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG). Insbesondere kann die Gemeinde demnach die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen (Ersatzvornahme), wenn dieser seine in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt.

§ 29

Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.
- (2) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 30

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Parkstetten (Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 22. Januar 2018 außer Kraft.

Parkstetten, den 8. Juni 2022

GEMEINDE PARKSTETTEN

gez.

Martin Panten

Erster Bürgermeister